

TOP Entwidmung Feldweg Gewerbegebiet Weidenhalden, Heiligenberger Straße

Mit Beschluss vom 03.02.2020 hat der Gemeinderat die Absicht über die Einziehung des gemeindeeigenen Wegs 1480/1 gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) für Baden-Württemberg beschlossen. Damit wurde das Einziehungsverfahren eröffnet.

Eine Straße kann gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) für Baden-Württemberg eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erfordern.

Der Weg 1480/1 als Parallelweg zur Heiligenberger Straße ist entbehrlich, da durch die Einziehung niemand vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten wird. Die beiden Häuser am Ortsende Richtung Spöck (Heiligenberger Str. 78 und 76) sind weiterhin über die Heiligenberger Straße zugänglich.

Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Straße steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Verfahren

Oben genannter Beschluss über die Absicht der Entwidmung wurde im Mitteilungsblatt am 13.02.2020 öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung konnten gegen die Einziehungsverfügung Einwendungen vorgebracht werden. Es sind jedoch keinerlei Einwendungen eingegangen.

Daher ist nun der zweite Beschluss durch den Gemeinderat auf Entwidmung der betroffenen Straße notwendig.

Die Entwidmung ist dann wiederum öffentlich im Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Es schließt sich eine weitere Beteiligungsphase in einer Frist von einem Monat an, in der erneut Bedenken und Anregungen zu der Wegeeinziehung geäußert werden können. Nach dieser Frist ist das Einziehungsverfahren abgeschlossen.

Die Fläche 1480/01 wird nach Abschluss des Verfahrens an die Firma Wimatec veräußert.

Beschlussvorschlag

Der Weg 1480/1 wird eingezogen (entwidmet), da dieser für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und keine Verkehrsbedeutung besitzt.

26.05.20, Eva Schultz

Anlage: Plan